

**Entscheidung Nr. 5313 (V) vom 6. April 1998
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30. April 1998**

Antragsteller:

Seestadt Bremerhaven
Amt für Jugend und Familie
Jugendförderung
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven
Az.: 51/9

Verfahrensbeteiligte:

Michael Dekarz


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 29.01.1998 eingegangenen Indizierungsantrag am 6.4.1998 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Naturist live in Asia - No. 3“
Michael Dekarz, Bremerhaven

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Videokassette wird im Wege des Versandhandels angeboten von der Firma Michael De-karz, Bremerhaven. Sie wurde der FSK zur Prüfung nicht vorgelegt.

Inhaltsangabe:

Der Film zeigt mehrere Kinder, die sich nackt im Freien befinden. Er liegt in Farbe und guter Qualität vor und hat eine Dauer von ca. 60 Minuten. Zu hören sind während des Films Gesprächsfetzen und Naturgeräusche.

Zu Beginn des Films ist folgender Schriftzug zu lesen „Naturist live in Asia N. 3 - starring ...“ gefolgt von mehreren asiatisch anmutenden Mädchennamen. Als Abspann erscheint der Schriftzug „Naturist live Asia - The End“.

Am Anfang des Films sind mehrere Kinder zu sehen, die nackt in einer Lichtung eines Waldes stehen. Die Kinder sind von asiatischen Typ und zwischen vier und sieben Jahren alt. Sie laufen umher und spielen mit aufblasbaren Reifen. Bei weiterem Fortgang des Films wird deutlich, daß es sich bei den Kindern ausschließlich um sechs Mädchen handelt. Die Kinder tollern herum und beschäftigen sich mit den aufblasbaren Gummireifen. Die Kamera filmt dabei alle Kinder gleichzeitig aus einer Entfernung von ca. zwei Metern, wobei hin und wieder die Kinder einzeln im Bild zu sehen sind. Diese Einstellung dauert ungefähr für die Hälfte des Films an. Danach gehen die Kinder in einer Reihe hintereinander durch den Wald bis sie bei einer neuen Lichtung angelangt sind. An dieser Stelle angelangt spielen die Kinder wieder und tollern umher. Dabei werden einem Kind die Augen verbunden, welches so die anderen Kinder fangen soll. Mit dieser Einstellung endet der Film ungefähr nach einer Stunde.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal sittlich zu gefährden in § 1, Abs. 1, Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstgerichtlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Er ist der Auffassung, daß die Kinder aufgrund der Art und Weise der Präsentation zu Anschauungsobjekten dekladiert und damit in ihrer Menschenwürde verletzt würden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der verfahrensgegenständliche Videofilm „Naturist live in Asia - No. 3“ war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 GjS nach

ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszu-
legen ist.

Geeignet, sittlich zu gefährden, sind Medien, die nach menschlicher Erfahrung im Stande sind, die gesunde sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch das Betrachten des Films das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den Normen des Erziehungsziels wesentlich abweicht. Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen (vgl. Scholz, Jugendschutz, Anm. 2 zu § 1 GjS).

Im Hinblick auf diese Auslegung des Tatbestandsmerkmals der sittlichen Gefährdung im Sinne des § 1 Abs. 1 GjS ergeben sich aus dem vorliegenden Prüfungsgegenstand zwei Gefährdungsaspekte.

Zum einen legt der Film Jugendlichen und Kindern die Botschaft nahe, sich selbst in bestimmten Situationen als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde zu verzichten.

Der Film zeigt in zusammenhangloser Reihenfolge Bilder von nackten Kindern. Dabei ist unverkennbar, daß die Kinder deutlich für die Kamera und die filmische Aufnahme posieren und nicht bei natürlichen Bewegungen zu sehen sind.

Bei dem Film handelt es sich nicht um harmlose Aufnahmen im Rahmen einer FKK-Darstellung. Vielmehr handelt es sich dabei um sorgfältig ausgewählte und den Kindern diktier- te Einstellungen, die sich daran orientieren, den Wünschen einer entsprechend veranlagten erwachsenen Zielgruppe gerecht zu werden. Dem Rezipienten bietet sich das Bild nackter Kinder, welche sich auf eine Art und Weise präsentieren, die eine Wahrnehmung des Kindes als bereitwilligen Sexualpartner nahelegt. Durch die Haltung und Zielrichtung der Kamera wird dem Genitalbereich der Abgebildeten eine präsentative Bedeutung gegeben. Dadurch stellen sich diese Bereiche als zentrales Thema des Filmes dar. Dies wird in zahlreichen Einstellungen während des gesamten Filmes deutlich. Durch die voyeuristische Art und Weise der Aufnahme und das Fehlen jeglicher anderer filmischer Elemente in dem Videofilm „Naturist live in Asia - No. 3“ wird deutlich, daß sich der Film ausschließlich an Erwachsene mit pädophiler Neigung richtet. Für den jugendlichen oder kindlichen Betrachter enthält der Film somit die Botschaft, daß eine derartige Degradierung zu einem Anschauungsobjekt für Erwachsene normal sei. Dementsprechend besteht für sie die Gefahr, eine solche Herabwürdigung ihrer selbst zu akzeptieren und auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde zu verzichten.

Durch die Beschränkung der Zielgruppe des Films auf Erwachsene mit einer perversen pädophilen Neigung infolge der Art und Weise der eindimensionalen Darstellung der Körper des Kindes mit sexuell stimulierender Haltung werden die abgebildeten Mädchen zu einem Anschauungsobjekten degradiert. Darin liegt eine eklatante Verletzung der Menschenwürde und damit der vom Grundgesetz errichteten Werteordnung insgesamt. Diese Verletzung der Menschenwürde sowohl der abgebildeten Kinder als auch der rezipierenden Kinder und Jugendlichen hat die Bundesprüfstelle schon in der Begründung ihrer Entscheidung Nr. 4233 vom 07.05.1992 betont.

Angesichts der eindeutigen Verletzung der Würde des Kindes tritt die Jugendgefährdung klar und zweifelsfrei zutage, so daß eine Behandlung im vereinfachten Verfahren gerechtfertigt ist.

Diese Herabwürdigung ihrer Altersgenossen zu Schauobjekten und die damit einhergehende Verletzung der Menschenwürde ist auch für Kinder und Jugendliche in ihrer Rolle als Rezipienten wahrnehmbar. Auf dieser Weise trägt der Film zu einer Bewußtseins- und Überzeugungs-bildung bei, wonach es „normal“ und sozialadäquat sei, daß sich Kinder und Erwachsene zwanglos in einer Atmosphäre zusammenfinden können, in der - vermittelt durch die betonte Präsentation als potentieller Sexualpartner - eine Konzentration auf geschlechtliche Zusammenhänge stattfindet. Kinder als Betrachter akzeptieren so die ihnen in diesem Film zugewiesene Rolle als beliebig verfügbares Anschauungsobjekt. Entsprechend dem von dem Film vermittelten Weltbild wird es den Kindern erschwert, sich Wünschen von Erwachsenen, die sie in diese Rolle des Anschauungs- bzw. Sexualobjektes hineindrängen wollen, zu widersetzen.

Zum anderen können durch den Film pädophile Neigungen bei Kindern und Jugendlichen hervorgerufen oder verstärkt werden.

In Filmen der Art wie der vorliegende werden Kinder als potentielle Sexualpartner präsentiert. Es handelt sich bei den Aufnahmen nicht um zufällige Schnappschüsse oder Filme, die das Leben in einem FKK-Gebiet realistisch widerspiegeln. Vielmehr enthält der Film sorgfältig ausgewählte Einstellungen, in denen sich das Kind - wie oben schon dargestellt - posierend präsentieren, die sich an dem Ziel orientieren, den Wünschen einer pädophilen Zielgruppe bestmöglich zu entsprechen. Aus diesem Grunde sind die Filme auch geeignet, Personen unter 18 Jahren sozialetisch zu desorientieren. Gerade für Jugendliche, die hinsichtlich ihrer sexuellen Präferenz noch nicht gefestigt sind, kann die Rezeption derartiger Filme eine Prägung in Richtung einer pädophilen Neigung auslösen oder eine bereits latent vorhandene pädophile Neigung verstärken.

Hierbei kann offen bleiben, ob der Nachweis einer solchen Wirkung unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Kriterien aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden gesellschaftlichen und persönlichen Faktoren überhaupt erbracht werden kann. Unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes ist maßgeblich, daß eine solche Gefahr besteht und ernstgenommen werden muß.

Sie muß in diesem Zusammenhang insbesondere deshalb ernst genommen werden, weil die Befriedigung pädophiler Neigungen untrennbar mit dem sexuellen Mißbrauch von Kindern und damit einem strafrechtlich relevanten Verhalten verbunden ist. Deshalb kann Pädophilie nicht wertfrei als gesellschaftlich tolerierbare Ausprägung menschlicher Sexualität qualifiziert werden. Für den pädophilen Täter mag es tragisch sein, daß er seine Veranlagung nicht ohne die massive Verletzung der Rechte von Kindern und den Bruch strafrechtlicher und sozialer Normen befriedigen kann. Hier muß dem Opferschutz jedoch eindeutig Vorrang gegeben werden.

Hierzu gehört es auch, mit den bestehenden Möglichkeiten zu verhindern, daß bei Jugendlichen sich eine sexuelle Normabweichung ausprägen kann, die sie persönlich ins gesellschaftliche Abseits drängt und zu Kindesmißbrauchern und damit zukünftig zu einer erheblichen Gefahr für andere Kinder machen kann. Dementsprechend ist eines der Erziehungsziele unserer Gesellschaft die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. „Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellungen und Orientierungen, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewußt zu handeln“ (Antonius Janzing, „Sexualpädagogik“ in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlage-Kontexte-Arbeitsfelder, herausgegeben von Georg Bienemann, Marianne Hasebrink, Bruno W. Nikles, S. 337).

Indem sie den Prozeß der sexuellen Identitätsfindung stört, verstößt eine pädophile Neigungen schürende Darstellung dementsprechend auch gegen die gesellschaftlichen Erziehungsziele. Auch eine Abwägung mit der Kunstfreiheit führt vorliegend zu keinem anderen Ergebnis.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücken oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen.“ Unter diese Definition fällt auch der zu beanstandende Film.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. 11. 1990 (NJW 1991, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film reiht Bilder von unbekleideten Kindern ohne erkennbaren Zusammenhang aneinander, wobei die Geschlechtsmerkmale und das Posieren als bereitwilliger Sexualpartner insgesamt deutlich im Zentrum der filmischen Darstellung liegen. Die Darstellung der Kinder als Anschauungs- und Lustobjekte für Erwachsene mit perverser Neigung bewirkt die Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer von diesem Film ausgehenden sexualethischen Desorientierung als sehr hoch.

Auf der anderen Seite enthält der Film keine erkennbare Handlungen oder sonstige Elemente einer filmischen Darstellung. Daraus resultiert die auf einer unteren Stufe liegenden künstlerischen Bewertung des Films.

Bei einer Abwägung beider Aspekte ist die aus der filmischen Darstellung resultierende Gefahr für Kinder und Jugendliche, sich möglicherweise diese hier propagierte Lebensanschauung zu eigen zu machen, und der Verletzung der Würde des Kindes deutlich größeres Gewicht beizumessen, so daß dies durch den anzunehmenden Kunstvorbehalt keineswegs aufzuwiegen ist. Demnach hat vorliegend der Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kann wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Betriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

